

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 II der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286, 329) in Verbindung mit §§ 1, 4, 6 I und 8 I, IV des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, S.194), §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170), sowie der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004, (GVBl.I/05, S.50) hat die Verbandsversammlung des TAV in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgende

**Fäkaliensatzung
des Trink- und Abwasserverbandes
-Hammerstrom/ Malxe- Peitz (TAV)**

beschlossen:

§ 1

Durchführung der Fäkalienentsorgung

- (1) Der TAV betreibt die mobile Fäkalienentsorgung der Grundstücke ohne Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der TAV kann die Fäkalienentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als an die öffentliche Einrichtung angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Fäkalien anfallen, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche

Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

- (3) Die mobile Fäkalienentsorgung (im Folgenden: Entsorgung) umfasst die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen sowie den Transport und die Behandlung der Fäkalien in der zentralen Abwasserentsorgungsanlage.
- (4) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben für Fäkalien.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Fäkalien für die spätere Behandlung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.
- (6) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslicher Fäkalien, die über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis sowie über eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Bauabnahme verfügen.
- (7) Fäkalien sind Fäkalwasser und Klärschlamm.
- (8) Fäkalwasser ist gesammeltes Abwasser in abflusslosen Sammelgruben.
- (9) Klärschlamm ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird (nicht separierte Klärschlamm = das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und den Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist). Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm (separierter Klärschlamm = ausreichend biologisch behandelter und stabilisierter Schlamm im Sinne der Nrn. 9010 und 9090 der DIN EN 1085, der unter bestimmten Voraussetzungen auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht werden darf).
- (10) Betreiber der Grundstücksabwasseranlagen (im Folgenden: Betreiber) ist, wer bei der Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Ist kein Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer ermittelbar und fallen auf dem Grundstück tatsächlich Fäkalien auf Dauer an, so tritt diejenige natürliche oder juristische Person, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude, eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausübt, an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Berechtigt und verpflichtet sind neben dem Grundstückseigentümer die Besitzer, Pächter, Mieter und sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, die Fäkalien in eine Grundstücksabwasseranlage einleiten.

Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entsorgungsrecht

- (1) Jeder Betreiber im Verbandsgebiet des TAV ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und -beschränkungen des § 8 der Abwasserentsorgungssatzung des TAV berechtigt, vom TAV die mobile Fäkalienentsorgung seiner Grundstücksabwasseranlage zu verlangen (Entsorgungsrecht).
- (2) Von dem Entsorgungsrecht ausgeschlossen sind genehmigungspflichtige Grundstücksabwasseranlagen, deren Errichtung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt ist und die nicht gemäß § 7 genehmigt wurden.
- (3) Ein Entsorgungsrecht besteht nicht, wenn die Entsorgung der Fäkalien technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 4

Entsorgungszwang

- (1) Die Betreiber sind nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf ihrem Grundstück Fäkalien auf Dauer anfallen, diese vollständig Ihrer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und die Entsorgung ausschließlich durch den TAV zuzulassen. Die Betreiber haben den gesamten zu entsorgenden Inhalt dem TAV zu überlassen (Entsorgungszwang).
- (2) Dauernder Anfall von Fäkalien ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden und baulichen Anlagen für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 5

Befreiung vom Entsorgungszwang

- (1) Der Betreiber wird auf Antrag vom Entsorgungszwang befreit, wenn die Entsorgung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.
- (2) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Betreiber hat eine gemäß DIN 4261 und den Herstellerhinweisen in absehbarer Zeit erforderlich werdende Entsorgung beim TAV rechtzeitig anzumelden.
- (2) Auch ohne vorherige Anmeldung kann der TAV die Grundstücksabwasseranlage entsorgen, wenn besondere Umstände dieses erfordern.

- (3) Der Umfang der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage umfasst die Entsorgung der Fäkalien.
- (4) Der TAV wird die Entleerung der Grundstücksabwasseranlage in den auf den Tag der Anmeldung folgenden nächsten 5 Kalendertagen durchführen.
- (5) Am Entsorgungstermin hat der Betreiber die Grundstücksabwasseranlage freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Betreiber hat - soweit erforderlich - das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (6) Für abflusslose Gruben mit einem Fassungsvermögen von kleiner als 5 cbm, für saisonal genutzte Grundstücke und Kleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz ist der TAV berechtigt unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Entsorgung Einzelvereinbarungen zu schließen.

§ 7

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grundstücksabwasseranlagen ist genehmigungspflichtig. Hierzu sind durch den Betreiber schriftliche Anträge zu stellen:
 1. an den TAV und
 2. an die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht mehr ohne gesonderte Genehmigung betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks an diese hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksabwasseranlage auf seine Kosten stillzulegen.
- (3) Der Betreiber ist für die Bedienung und Wartung der Grundstücksabwasseranlage verantwortlich.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, dem TAV auf Anfrage die Art und Weise seiner Fäkalienentsorgung schriftlich nachzuweisen. Insbesondere sind hierbei die Typenbezeichnung und die technischen Daten der Grundstücksabwasseranlage sowie deren Baugröße und die Anzahl der angeschlossenen Personen anzugeben. Bei Kleinkläranlagen ist die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die wasserrechtliche

Bauabnahme vorzulegen. Wechselt der Betreiber sind sowohl der bisherige als auch der neue Betreiber auskunftspflichtig.

§ 8

Betretungsrecht

Der Betreiber hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Sofern an der Grundstücksgrenze zur Straße keine Saugleitung mit Stutzen errichtet ist, muss er Mehrkosten für zusätzliche Schlauchlängen billigend in Kauf nehmen.

§ 9

Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Betreiber haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksabwasseranlage. In gleichem Umfang hat er den TAV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Betreiber seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, verspätet oder nicht ausreichend nach, ist er zum Ersatz der hieraus resultierenden Mehraufwendungen verpflichtet.
- (3) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum des TAV über. Der TAV ist nicht verpflichtet, hierin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Kann die satzungsgemäße Entsorgung aufgrund höherer Gewalt nicht, nur verspätet oder nicht ausreichend durchgeführt werden, hat der Betreiber gegenüber dem TAV keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (5) Über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der mobilen Fäkalienentsorgung an der Grundstücksabwasseranlage oder deren Zuleitung entstanden sind, ist der TAV zum Zweck der Prüfung der Verantwortlichkeit, unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Entsorgungsgebühren

Der TAV erhebt für die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage Entsorgungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (1) dieser Satzung Abwasser in seine Grundstücksabwasseranlage einleitet, das den Einleitungsverboten und -beschränkungen des § 8 der Abwasserentsorgungssatzung des TAV unterliegt,
2. entgegen § 4 nicht seine gesamten Fäkalien beim TAV entsorgt, sofern keine Befreiung vom Entsorgungszwang vorliegt.
3. seine Anmeldepflicht aus § 6 (1) verletzt,
4. seine Mitwirkungspflichten nach § 6 (5) verletzt,
5. eine nach § 7 (1), (2) genehmigungspflichtige Grundstücksabwasseranlage ohne Genehmigung betreibt,
6. seine Betreiberpflichten aus § 7 (3) verletzt,
7. seinen Auskunftspflichten nach § 7 (4) nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des TAV.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Peitz, den 13.03.2008

gez. Elvira Hölzner

Verbandsvorsteherin